Allgemeine Einkaufsbedingungen der DiaSys Diagnostic Systems

1. ALLGEMEINER ANWENDUNGSBEREICH

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden AEB) der DiaSys Diagnostic Systems GmbH, Alte Straße 9, 65558 Holzheim / Deutschland (im Folgenden „Auftraggeber“) gelten für sämtliche Vertragsbeziehungen nach deutschem Recht gegenüber Dritten, die dem Auftraggeber in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit Waren, Arbeiten oder Dienstleistungen bereitstellen (im Folgenden „Lieferanten“, beide als „Parteien“) und insofern Unternehmer im Sinne des § 14 BGB oder Kaufmann im Sinne des HGB sind. Den Parteien bleibt unbenommen, von diesen AEB abweichende und insoweit vorrangige Vereinbarungen gesondert in Textform zu treffen.

1.2 Soweit die Parteien nicht ausdrücklich in Textform etwas andres vereinbaren, finden etwaige allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten keine Anwendung und werden nicht akzeptiert. Der Geltung etwaiger allgemeiner Geschäftsbedingungen des Lieferanten wird vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen in Textform ausdrücklich widersprochen. Dies gilt auch dann, wenn der Lieferant im Zusammenhang mit einer Bestellung oder Lieferung von Waren oder der Erbringung von Arbeiten oder Dienstleistungen auf die Geltung seiner allgemeinen Geschäftsbedingungen hinweist, der Auftraggeber der Geltung nicht ausdrücklich widerspricht und dennoch die vertraglich geschuldete Leistung annimmt bzw. abnimmt und/oder die entsprechende Rechnung ohne Vorbehalt bezahlt. Des Weiteren gelten diese AEB für jede gesonderte Vereinbarung für die Lieferung von Waren, Arbeiten oder Dienstleistungen an den Auftraggeber, die zu irgendeinem Zeitpunkt in der Zukunft geschlossen werden, und gelten ab Aufnahme der Vertragsverhandlungen und in jedem Fall unter Ausschluss aller abweichenden Bedingungen.

1.3 Soweit in diesen AEB nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, haben die in diesen AEB verwendeten Begriffe, die in technischen Normen verwendet werden, im Wesentlichen die Bedeutung, die ihnen in den jeweils zum Zeitpunkt des Abschlusses der entsprechenden Vereinbarung maßgeblichen technischen Normen, einschließlich u.a. ISO 9000:2015, zugewiesen ist.

1.4 Alle Übereinkünfte, die zwischen dem Auftraggeber und dem Lieferanten hinsichtlich der Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen getroffen werden, werden in einer entsprechenden gesonderten Vereinbarung in Textform festgehalten.

2. ABSCHLUSS VON VEREINBARUNGEN

2.1 Eine Vereinbarung, die für den Auftraggeber verbindliche Verpflichtungen festlegt, muss auf den Inhalten eines vom Auftraggeber erteilten Auftrags in Textform beruhen. Der Auftraggeber kann von dem Lieferanten fordern, die vom Auftraggeber vorgegebenen Auftragsformulare zu verwenden. Der vom Auftraggeber an den Lieferanten übermittelte Auftrag gilt als verbindliches Vertragsangebot des Auftraggebers, das unter der auflösenden Bedingung der rechtzeitigen Annahme durch den Lieferanten gemäß den nachstehenden Bestimmungen steht. Der Lieferant ist verpflichtet, sofern er die Bestellung des Auftraggebers annehmen möchte, ein solches Auftragsformular unverzüglich zu unterzeichnen und an den Auftraggeber zurückzusenden, wobei dieses spätestens binnen vierzehn (14) Tagen nach Zusendung durch den Auftraggeber diesem wieder zugehen muss. Das Risiko des Zugangs trägt der Lieferant, der auch den entsprechenden Nachweis zu führen hat. Der Lieferant ist verpflichtet, den Auftraggeber über alle etwaigen Änderungen am ursprünglichen Text des Auftragsformulars zu informieren. Eine solche einseitig abändernde Annahme des Lieferanten stellt ein neues Angebot des Lieferanten dar, das für den Auftraggeber nur dann bindend ist, wenn er der einseitig geänderten Fassung ausdrücklich in Textform zustimmt. Wird die Forderung zur sofortigen Unterzeichnung und Rücksendung eines Auftragsformulars binnen der vorstehend genannten Frist nicht erfüllt, tritt mit Ablauf der Frist die auflösende Bedingung ein und der Auftraggeber ist an sein ursprüngliches Angebot nicht mehr gebunden. Sofern und soweit es der Lieferant versäumt, den Auftraggeber über eine Änderung am ursprünglichen Text des Auftrags zu informieren, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag innerhalb einer Frist von vierzehn (14) ab Kenntniserlangung von den geänderten Auftragsinhalt zurückzutreten. Gleiches gilt, wenn die Lieferung auf anderem Wege als mit dem Bestätigungsformular des Auftraggebers bestätigt wird, z.B. dann, wenn der Lieferant seine eigenen Bestätigungsformulare verwendet. Auftragsbestätigungen dürfen keine anderen Dokumente, wie z.B. Rechnungen, beiliegen.

2.2 Als spezialisiertes Unternehmen ist der Lieferant verpflichtet, den Auftraggeber in seinem Angebot über alle Mängel oder Unzulänglichkeiten zu informieren, die gegebenenfalls in der Anfrage des Auftraggebers enthalten sind, insbesondere unter Hinweis auf Anforderungen nach dem Stand der Technik im Rahmen des Produkthaftungsgesetzes, der gesetzlichen Umweltbestimmungen, Unfallverhütungsvorschriften, technischen Normen, Pflichten zur Einholung einer offiziellen Genehmigung, Zustimmung oder Konzession, sofern erforderlich, oder der praktischen Anwendbarkeit in technischer Hinsicht. Der Lieferant gibt die entsprechenden Produktinformationen spätestens bei Lieferung und ohne weitere Aufforderung an. Die Genehmigung von Entwürfen, Zeichnungen oder anderen Dokumenten durch den Auftraggeber enthebt den Lieferanten nicht von seiner Haftung nach Maßgabe dieser Bedingungen.

2.3 Die Auslegung der Handelsbedingungen bzw. Handelsklauseln richtet sich nach den von der Internationalen Handelskammer in Paris herausgegebenen INCOTERMS in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung.

3. QUALITÄTSMANAGEMENT UND PRÜFUNG

3.1 Nach vorheriger Mitteilung kann der Lieferant vom Auftraggeber oder von einem vom Auftraggeber beauftragen und zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten (z.B. Berufsgeheimnisträger wie Wirtschaftsprüfer) nach Ermessen des Auftraggebers und jederzeit während der normalen Geschäftszeiten des Lieferanten überprüft werden (ISO 9000:2015, Nr. 3.13 - Audit). Im Verlauf einer Überprüfung wird der Lieferant auf Aufforderung des Auftraggebers insbesondere den Nachweis erbringen, dass sein Qualitätssicherungssystem den in den ISO 9000:2015, 9001:2015 und 9004:2018 enthaltenen Anforderungen entspricht. Der Lieferant kann sich bei einem positiven Ergebnis einer solchen Überprüfung nicht darauf verlassen, dass dadurch seine Haftung beschränkt wird. Lieferanten von Fertig- oder Halbfertigprodukten müssen auf Nachfrage des Auftraggebers den Nachweis erbringen, dass ihr Qualitätssicherungssystem den in ISO 13485:2016 enthaltenen Anforderungen entspricht. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Auftraggeber bzw. dem von ihm beauftragten und zur Geheimhaltung verpflichteten Dritten sämtliche Informationen und Unterlagen bereitzustellen, die zur Durchführung der Überprüfung erforderlich sind. Der Lieferant ist ferner verpflichtet, dem Auftraggeber bzw. dem von ihm beauftragen und zur Geheimhaltung verpflichteten Dritten Zugang zu allen Räumlichkeiten, Geräten, Systemen und Maschinen zu gewähren, die zur Durchführung der Überprüfung erforderlich sind.

3.2 Auf Anforderung des Auftraggebers und vor Lieferung neuer oder veränderter Waren übergibt der Lieferant dem Auftraggeber Muster bzw. Proben zur Inspektion und Prüfung sowie zur Bestätigung. Sobald ein Muster bzw. eine Probe bestätigt ist, dürfen Veränderungen an der Funktion, am Aussehen, den Eigenschaften, dem Material oder der Produktionsmethode, die die Waren beeinträchtigen könnten, nur nach Genehmigung in Textform des Auftraggebers vorgenommen werden. Die Lieferung kann danach erst nach einer erneuten Bestätigung des Musters bzw. der Probe erfolgen.

3.3 Lehnt der Auftraggeber ein Muster bzw. eine Probe ab (z.B. weil sie mangelhaft ist oder nicht zu den vertraglich vorausgesetzten Zwecken verwendet werden kann), wird der Lieferant alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Waren fehlerfrei zu machen und übergibt dem Auftraggeber nachfolgend ein neues Muster bzw. eine neue Probe. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Auftraggeber alle Kosten zu erstatten, die für die Prüfung zusätzlich übergebener Muster bzw. Proben angefallen sind.

3.4 Die endgültige Bestätigung der Muster bzw. Proben durch den Auftraggeber berührt nicht die Haftung des Lieferanten für jegliche Mängel an den Waren.

4. LIEFERUNG, VERZUG, GEFAHRÜBERGANG, TRANSPORT, ABNAHME DER LIEFERUNG

4.1 Liefertermine und -fristen, die zwischen den Parteien vereinbart werden, sind verbindlich. Das maßgebliche Datum zur Feststellung, ob diese Termine oder Fristen eingehalten wurden, ist der Tag, an dem die Waren in dem in der entsprechenden Vereinbarung festgelegten Zustand an das Werk des Auftraggebers oder an einen anderen vom Auftraggeber angegebenen Ort geliefert bzw. die Leistungen im Werk des Auftraggebers oder an einem anderen vom Auftraggeber angegebenen Ort bereitgestellt werden bzw. hätten geliefert oder bereitgestellt werden sollen.

4.2 Bei früherer Anlieferung als vereinbart behält sich der Auftraggeber die Verweigerung der Annahme und die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vor. Andernfalls lagert die Ware bis zum vereinbarten Liefertermin bei dem Auftraggeber auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Eine vorzeitige Lieferung ändert nichts an der vereinbarten Fälligkeit der Zahlungspflicht des Auftraggebers.

4.3 Verzug aufgrund von Störungen der eigenen Lieferung, Produktion

oder Vertriebsleistungen des Lieferanten gelten nicht als Entschuldigung des Lieferanten, außer er kann nachweisen, dass er dies nicht zu vertreten hat. Davon ausgenommen sind Störungen aufgrund höherer Gewalt wie etwa Naturereignissen, Naturkatastrophen, terroristische Angriffe sowie Handlungen oder Anordnungen von staatlichen Behörden, es sei denn der Lieferant hat diese Störungen zu vertreten.

4.4 Der Lieferant ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich in Textform über das Eintreten von Umständen zu informieren, die voraussichtlich zu einem abweichenden Liefertermin bzw. einer abweichenden Lieferfrist führen, sobald er Kenntnis von solchen Umständen erlangt hat. Die Pflicht zur Einhaltung von vereinbarten Terminen und Fristen bleibt außer in den Fällen höherer Gewalt unberührt.

4.5 Im Fall eines vom Lieferanten zu vertretenden bzw. schuldhaft verursachten Lieferverzugs ist der Lieferant verpflichtet an den Auftraggeber eine von diesem nach dessen billigem Ermessen festzusetzende Vertragsstrafe zu zahlen, dessen Angemessenheit im Streitfall auf Antrag des Lieferanten durch das zuständige Gericht überprüft werden kann. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten. Eine vom Lieferanten gezahlte Vertragsstrafe wird auf einen weitergehenden Schadensersatzanspruchs des Auftraggebers wegen des Verzugs als Mindestschaden angerechnet. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Vorbehalt der Vertragsstrafe spätestens bei Zahlung der Rechnung zu erklären, welche zeitlich der verspäteten Lieferung nachfolgt.

4.6 Ungeachtet der vorstehenden Vertragsstrafenregelung ist der Auftraggeber im Falle des Verzugs des Lieferanten berechtigt, die ihm nach dem gewählten Recht zustehenden gesetzlichen Ansprüche geltend zu machen. Insbesondere ist der Auftraggeber nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, Schadensersatz statt der Leistung zu verlange sowie vom Vertrag zurückzutreten. Die Pflicht zur Nachfristsetzung gilt nur sofern diese nicht nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

4.7 Soweit keine ausdrücklichen anderweitigen Vereinbarungen getroffen werden, gilt für alle Lieferungen verzollte Lieferung (DDP). In jedem Fall erfolgt der Transport der Waren, einschließlich Rücksendungen, auf Gefahr des Lieferanten. Die Gefahrtragung für die Waren geht auf den Auftraggeber erst bei Anlieferung an das Werk des Auftraggebers oder einen anderen vom Auftraggeber angegebenen Ort zum Zeitpunkt des vereinbarten Liefertermins über. Bei einer Lieferung vor dem vereinbarten Liefertermin lagern die Waren bis zum vereinbarten Liefertermin auf Kosten und Gefahr des Lieferanten, soweit der Auftraggeber in diesem Fall nicht die Annahme verweigert und die Waren auf Kosten des Lieferanten zurückschickt.

4.8 Alle Waren sind ausreichend vor Beschädigung und Verschlechterung während des Transports zu schützen und auf ihrer Verpackung sind die Beschreibung und Menge des Inhalts, alle besonderen Umschlags- und Lageranforderungen, sämtliche Gefahren in Verbindung mit den Waren (wie u.a. entzündlich, toxisch, korrosiv usw.) sowie die Auftragsnummer des Auftraggebers anzugeben. .

4.9 Gelieferte Waren und bereitgestellte Leistungen gelten erst dann als abnahmebereit, wenn ihnen die gesetzlichen, einschlägigen bzw. üblichen Prüfdokumente beiliegen.

4.10 Der Lieferant ist nicht zu Teillieferungen berechtigt, soweit der Auftraggeber einer Teillieferung nicht in Textform zugestimmt hat. In dem Fall, dass der Lieferant eine Menge liefert, die die vertraglich vereinbarte Menge überschreitet, ist der Auftraggeber nicht für die Entgegennahme der Lieferung, die Lagerung oder Verwaltung dieser Mehrmenge verantwortlich und darüber hinaus berechtigt, jede Mehrmenge an den Lieferanten auf dessen Kosten zurückzusenden. Mengen, Maße und Gewichte, die bei der Wareneingangskontrolle bestimmt werden, sind für die Festlegung maßgeblich, ob eine Teil- oder Mehrmengenlieferung erfolgt ist.

4.11 Ist eine offizielle Abnahme nach Maßgabe des Gesetzes erforderlich, ist ein Abnahmeprotokoll anzufertigen und von beiden Parteien zu unterzeichnen. Arbeiten gelten nur dann als abnahmebereit, wenn sie mit der vereinbarten Dokumentation und relevanten Produktinformationen übergeben werden. Ist der Lieferant zu einer offiziellen Abnahme trotz Mitteilung unter Einhaltung einer Frist von zwei (2) Wochen nicht anwesend, gilt die Abnahme zu dem Zeitpunkt als erfolgt, wenn der Auftraggeber das Abnahmeprotokoll unterzeichnet. In Fällen, in denen der Auftraggeber Arbeiten abnimmt, obwohl sich der Auftraggeber kleinerer Mängel bewusst ist, behält sich der Auftraggeber das Recht vor, alle ihm gesetzlich zustehenden Gewährleistungsansprüche geltend zu machen.

4.12 Der Lieferant ist verpflichtet, dafür zur sorgen, dass Ersatzteile für einen Zeitraum von mindestens fünfzehn Jahren ab Lieferung verfügbar sind. Soweit der Lieferant beabsichtigt, nach Ablauf des in dieser Ziffer genannten Zeitraums die Produktion von Ersatzteilen für die an den Auftraggeber gelieferten Waren einzustellen, ist er verpflichtet, diese Entscheidung dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen, nachdem sie getroffen wurde. Die Entscheidung zur Einstellung der Produktion der Ersatzteile muss mindestens zwölf (12) Monate vor der Einstellung der Ersatzteilproduktion liegen und dem Auftraggeber die Bestellung ausreichender Ersatzteile ermöglichen. Gleichzeitig besteht für den Auftraggeber keine Verpflichtung Ersatzteile bei dem Lieferanten zu bestellen und abzunehmen.

5. URPRUNGSNACHWEISFÜHRUNG, LANGZEITLIEFERANTEN-ERKLÄRUNG, PRODUKTION FÜR EINEN ZUGELASSENEN WIRTSCHAFTSBETEILIGTEN

5.1 Der Lieferant verpflichtet sich zur jährlichen Abgabe einer Langzeitlieferantenerklärung unter Angabe des Ursprungslandes der von ihm gelieferten Artikel. Für den Fall, dass sich das Ursprungsland eines Artikels im Laufe der bestehenden Geschäftsbeziehung ändert, ist eine Negativerklärung mit gesondertem Schreiben an uns zu erstellen.

5.2 Der Lieferant verpflichtet sich, die Waren an sicheren Betriebsstätten und an sicheren Umschlagsorten zu produzieren, lagern und zu befördern und diese dabei vor dem Zugriff unbefugter Dritter zu schützen. Der Lieferant versichert, dass das für die Produktion, Lagerung, Verarbeitung, Verladung, Beförderung und Übernahme derartiger Waren eingesetzte Personal zuverlässig ist und ordnungsgemäß ausgewählt wurde. Weiter versichert der Lieferant, dass Geschäftspartner, die in seinem Auftrag handeln, davon unterrichtet sind, dass sie ebenfalls Maßnahmen treffen müssen, um die oben benannte Lieferkette zu sichern.

6. HERKUNFTSBESCHEINIGUNGEN, BESCHEINIGUNGEN FÜR UMSATZSTEUERZWECKE, AUSFUHRBESCHRÄNKUNGEN

6.1 Der Lieferant informiert den Auftraggeber unverzüglich in Textform, wenn eine Lieferung insgesamt oder teilweise nach geltendem Recht Ausfuhrbeschränkungen unterliegt.

6.2 Auf Forderung des Auftraggebers übergibt der Lieferant dem Auftraggeber Herkunftsbescheinigungen, die ordnungsgemäß unterzeichnet sind und alle relevanten Angaben enthalten. Gleiches gilt für Bescheinigungen zu Umsatzsteuerzwecken, die für Lieferungen ins Ausland oder in andere Mitgliedsstaaten der Europäischen Union gefordert sind.

6.3 Der Lieferant haftet für alle Schäden und Kosten, die dem Auftraggeber aufgrund der Nichteinhaltung von Transportanweisungen oder steuerrechtlichen Bestimmungen entstehen.

7. RECHNUNGSLEGUNG, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN, PREISE

7.1 Die in einem Auftrag oder einer Bestellung ausgewiesenen Preise sind bindend. Rechnungen werden für jeden Auftrag mit gesonderter Angabe der Auftragsnummer des Auftraggebers und des Auftragsdatums unverzüglich nach Versand der Waren oder nach Abnahme der Arbeiten oder Dienstleistungen ausgestellt und dem Auftraggeber in Textform oder schriftlich zugesendet. Das Risiko der Kenntnisnahme trägt der Lieferant, ebenso wie die Nachweispflicht. Sofern es bei der Rechnungszusendung zu Verspätungen kommt, die nicht in der Sphäre des Auftraggebers liegen, bleiben dessen Rechte wirksam, insbesondere das Recht auf Skonto.

7.2 Die Zahlungsfrist sowie alle dem Auftraggeber vom Lieferanten für die Bezahlung einer ausgestellten Rechnung innerhalb einer bestimmten Frist nach Erhalt der Rechnung gewährten Skonti sind zwischen dem Auftraggeber und dem Lieferanten auf Einzelfallbasis in Textform zu vereinbaren.

7.3 Hat der Auftraggeber gerechtfertigte Beanstandungen an den vom Lieferanten gelieferten Waren oder ausgeführten Arbeiten oder Dienstleistungen, wird die Fälligkeit der Zahlung ausgesetzt. Hinsichtlich Vorauszahlungen ist der Auftraggeber berechtigt, eine Sicherheit bzw. Erhöhung einer bestehenden Sicherheit zu fordern. Bankgarantien, die dem Auftraggeber zu übergeben sind, müssen auf erste Anforderung zahlbar und unwiderrufliche und uneingeschränkte Garantien mit Verzicht auf Einrede der Aufrechnung, der unausgeschöpften Rechtsmittel, der Verjährung und der Anfechtbarkeit sein. Alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Ausstellung einer Bankgarantie anfallen, sind vom Lieferanten zu tragen. Übergibt der Lieferant dem Auftraggeber eine Sicherheit, muss er auf das Recht zur Hinterlegung von Geldern bei Gericht verzichten.

7.4 Der Auftraggeber wählt die Währung. Soweit keine anderweitigen Festlegungen getroffen wurden, ist der Euro die maßgebliche Währung.

7.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte des Auftraggebers stehen diesem uneingeschränkt zu.

7.6 Die Abtretung von Ansprüchen gegenüber dem Auftraggeber bedarf der Zustimmung des Auftraggebers in Textform. Dieser darf seine Zustimmung nicht ohne wichtigen Grund verweigern. Das Zustimmungserfordernis gilt nicht, wenn es sich bei der abgetretenen Forderung um eine Geldforderung handelt, wenn auf Seiten des Auftraggebers kein schützenswertes Interesse zur Verweigerung der Zustimmung zur Abtretung eines Rechts, das keine Geldforderung ist, besteht, oder wenn die berechtigten Belange des Lieferanten an der Abtretbarkeit des Rechts, das keine Geldforderung ist, das schützenswerte Interesse des Auftraggebers an dem Zustimmungserfordernis zur Abtretung überwiegen. Sollte der Lieferant die Abtretung einer gegen den Auftraggeber bestehenden Geldforderung beabsichtigen oder vornehmen, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen und den Zessionar namentlich unter Angabe der Adresse mitzuteilen.

7.7 Der Lieferant ist nicht zur Aufrechnung von Zahlungen mit Gegenforderungen berechtigt, außer diese Gegenforderungen sind unstreitig. durch Urteil oder Gerichtsbeschluss rechtskräftig festgestellt, oder die Gegenforderung und die aufgerechnete Hauptforderung sind synallagmatisch miteinander verknüpft.

7.8 Der Auftraggeber bemüht sich, seinen Kunden Produkte mit der höchstmöglichen Qualität zu geringst möglichen Kosten zu liefern. Aus diesem Grund müssen alle vom Lieferanten zu liefernden Waren als Mindestforderung hinsichtlich Qualität und Preis den Produkten von Wettbewerbern entsprechen. Erhält der Auftraggeber Kenntnis darüber, dass ein Wettbewerber Waren zu besseren Konditionen bezüglich Qualität und/oder Preis anbietet, kann er den Lieferanten diesbezüglich in Textform informieren. Innerhalb von 30 Tagen nach Eingang einer solchen Mitteilung kann der Lieferant dem Auftraggeber ein neues Angebot unterbreiten, das dem Angebot des Wettbewerbers entspricht. Wird ein solches Angebot nicht unterbreitet, ist der Auftraggeber berechtigt, nach Ablauf der 30 Tagesfrist vom Vertrag zurückzutreten, wobei die Interessen des Lieferanten berücksichtigt werden.

8. GEWÄHRLEISTUNGSANSPRÜCHE UND REGRESS

8.1 Der Lieferant gewährleistet, (i) dass die von ihm gelieferten Waren neu und ungebraucht sind, eine Beschaffenheit aufweisen, die bei Waren derselben Art üblich sind und die der Auftraggeber unter Berücksichtigung der Art der Ware und den öffentlichen Äußerungen des Lieferanten erwarten kann, sich für den dem Lieferanten ausdrücklich oder indirekt mitgeteilten Zweck eignen und frei von allen Sach- sowie Rechtsmängeln und Unzulänglichkeiten an Konstruktion, Material oder Ausführung sind, (ii) dass die Waren und alle im Rahmen des Auftrags des Auftraggebers ausgeführten Arbeiten den Spezifikationen, Zeichnungen, Mustern bzw. Proben oder anderen Beschreibungen entsprechen, die im Auftrag des Auftraggebers enthalten sind bzw. auf die darin verwiesen wird, (iii) dass die Waren und alle Arbeiten, die im Rahmen des Auftrags des Auftraggebers ausgeführt werden, bei Lieferung allen geltenden Normen, Vorschriften, Gesetzen, Bestimmungen sowie dem Stand der Technik hinsichtlich ihrer Umweltverträglichkeit entsprechen und (iv) dass der Lieferant angemessene Fertigkeiten, Umsicht und gebührende Sorgfalt anwendet und alle Arbeiten nach Maßgabe der technischen und fachlichen Praxis ausführt.

8.2 Der Auftraggeber ist bei Vertragsschluss nicht zur Untersuchung der Waren oder zu besonderen Erkundigungen über etwaige Mängel verpflichtet. In teilweiser Abweichung von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen dem Auftraggeber daher Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn dem Auftraggeber der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

8.3 Unter Berücksichtigung der Bedingungen und Umstände, unter denen die Waren geliefert werden, ist der Auftraggeber bei Lieferung innerhalb einer angemessenen Frist nur zur Prüfung der gelieferten Waren auf offensichtliche Abweichungen hinsichtlich ihrer Identität oder Menge bzw. auf äußerlich sichtbare Fehler bzw. Mängel verpflichtet. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Bei offensichtlichen Mängeln ist der Auftraggeber verpflichtet, diese Mängel innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen ab Wareneingang gegenüber dem Lieferanten mitzuteilen, wobei die Anzeige als rechtzeitig gilt, wenn der Auftraggeber die Anzeige innerhalb dieser Frist absendet. Bei nicht offensichtlichen Mängeln, die sich nicht bei der Eingangsuntersuchung, sondern erst später zeigen, ist der Auftraggeber verpflichtet, diese innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen ab Entdeckung gegenüber dem Lieferanten anzuzeigen, wobei die Anzeige auch hier als rechtzeitig gilt, wenn der Auftraggeber die Anzeige innerhalb dieser Frist absendet.

8.4 Der Auftraggeber ist vollumfänglich zu allen ihm gesetzlich zustehenden Gewährleistungsansprüchen berechtigt. Werden Mängel festgestellt oder falsche Produkte oder Mengen geliefert, unterliegt der Lieferant in jedem Fall der Pflicht, den Mangel auf Aufforderung des Auftraggebers innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten Frist nach Wahl des Auftraggebers durch Nachbesserung oder Nachlieferung zu beseitigen. Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau einer mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde, bevor ein Mangel offenbar wurde. Der Anspruch des Auftraggebers auf Ersatz entsprechender Aufwendungen (Aus- und Einbaukosten) bleibt unberührt.

8.5 Verstreicht eine vom Auftraggeber zum Zwecke der Nachbesserung bzw. Nachlieferung gesetzte Frist, ohne dass die Mängel beseitigt sind, ist der Auftraggeber berechtigt, die Mängel auf Kosten des Lieferanten zu beseitigen oder sie von Dritten beseitigen zu lassen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Kostenvorschuss zu verlangen. In dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von größerem Schaden oder bei Gefahr in Verzug, ist der Auftraggeber berechtigt, auf Kosten des Lieferanten vor Ablauf einer vom Auftraggeber gesetzten Frist alle erforderlichen Maßnahmen selbst zu ergreifen bzw. von Dritten durchführen zu lassen. Von derartigen Umständen wird der Auftraggeber den Lieferanten unterrichten.

8.6 Der Lieferant ist verpflichtet, den Auftraggeber für jeden Schaden und Folgeschaden zu entschädigen, der durch Mängel oder die Lieferung von falschen Produkten und Mengen hervorgerufen wurde. Dies gilt nicht sofern der Lieferant nachweist, dass er die vorgenannten Pflichtverletzungen nicht zu vertreten hat.

8.7 Gewährleistungsansprüche in Verbindung mit Lieferungen und Arbeiten verjähren frühestens nach drei (3) Jahren. Sieht das Gesetz längere Verjährungsfristen vor, gelten diese gesetzlichen Fristen. Der Lauf von Verjährungsfristen beginnt im Falle der Lieferung von Waren mit Gefahrübergang oder soweit eine Abnahme vereinbart oder gesetzliche vorgesehen ist mit der offiziellen Abnahme der Arbeiten. Die dreijährige Verjährungsfirst gilt ausdrücklich auch für Rechtsmängel, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB für dingliche Herausgabeansprüche unberührt bleibt. Die vorstehenden Verjährungsfristen für gelten ausdrücklich nur für vertragliche Mängelgewährleistungsansprüche. Sofern und soweit uns wegen eines Mangels (Sach- oder Rechtsmangel) auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen sollten, gilt hierfür die regelmäßige Verjährungsfrist, wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

8.8 Neben den vorstehenden Ansprüchen bei Mängeln stehen dem Auftraggeber im Falle der Lieferung mangelhafter Ware gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zum Lieferantenregress Aufwendungs- und Regressansprüche innerhalb der Lieferkette uneingeschränkt zu. Der Auftraggeber ist insoweit berechtigt, vom Lieferanten die Art der Nacherfüllung zu verlangten, welche die Kunden des Auftraggebers von ihm verlangen und die der Auftraggeber gegenüber den Kunden zu erfüllen verpflichtet ist.

8.9 Bevor der Auftraggeber einen von seinen Kunden geltend gemachten Mangelanspruch anerkennt oder erfüllt, wird der Auftraggeber den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten.

8.10 Die Ansprüche des Auftraggebers aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhaften Waren von dem Auftraggeber, seinen Kunden oder Dritten mit einem anderen Produkt verbunden oder weiterverarbeitet wurden,

8.11 Die Ansprüche in der vorgehenden Nummer 8.8 verjähren frühestens nach Ende einer Frist von vier Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem der Auftraggeber einen von einem Kunden gegenüber dem Auftraggeber geltend gemachten Anspruch erfüllt hat.

8.12 Der Lieferant gewährleistet, dass alle Lieferungen frei von Rechten Dritter sind, er über die entsprechenden Waren frei und uneingeschränkt verfügen kann und die Einfuhr, der Verkauf und/oder die herkömmliche Nutzung der Waren keine gewerblichen Schutz- oder Urheberrechte Dritter verletzen. Der Lieferant ist verpflichtet, den Auftraggeber im Vorfeld unverzüglich über jeden (erweiterten) Eigentumsvorbehalt zu informieren sowie über das Bestehen etwaiger Rechte Dritter und/oder gewerblicher Schutz- oder Urheberrechte. Werden gegenüber dem Auftraggeber von Dritten Rechte geltend gemacht, ist der Lieferant auf erste Aufforderung des Auftraggebers verpflichtet, den Auftraggeber und seine Kunden in Bezug auf diese Ansprüche von der Haftung freizustellen, es sei denn der Lieferant kann nachweisen, dass ihn kein Verschulden trifft. Der Auftraggeber ist in diesem Fall nicht berechtigt, ohne die Zustimmung des Lieferanten Vereinbarungen zu treffen und insbesondere einen Vergleich mit Dritten zu schließen, von denen diese Ansprüche geltend gemacht wurden. Die Pflicht des Lieferanten zur Haftungsfreistellung des Auftraggebers und seiner Kunden gilt für alle notwendigen Auslagen, die dem Auftraggeber infolge oder im Zusammenhang mit Ansprüchen entstehen, die von Dritten ihm gegenüber geltend gemacht werden.

Der Lieferant ist verpflichtet, dem Auftraggeber sofort und kostenfrei alle Informationen und Dokumente zur Verfügung zu stellen, die der Auftraggeber für die Verteidigung gegenüber diesen Ansprüchen für notwendig hält. Werden Ansprüche gegen den Auftraggeber geltend gemacht, werden die Fälligkeiten aller Forderungen des Lieferanten im Rahmen der von den Ansprüchen betroffenen Vereinbarung ausgesetzt, bis die entsprechende Angelegenheit endgültig und rechtskräftig beigelegt ist.

8.13 Die Ansprüche des Auftraggebers in der vorgehenden Nummer 8.12 verjähren nach Ablauf einer Frist von drei (3) Jahren ab Gefahrübergang oder ab der offiziellen Abnahme der Arbeiten. Sofern der Lieferant den Mangel arglistig verschwiegen hat, verjähren die Ansprüche des Auftraggebers spätestens binnen zehn Jahren ab Gefahrübergang oder ab der offiziellen Abnahme der Arbeiten.

9. PRODUKTHAFTUNG UND RÜCKRUF, VERSICHERUNG

9.1 Werden im Rahmen der Produkt- bzw. Herstellerhaftung Ansprüche gegen den Auftraggeber geltend gemacht, ist der Lieferant auf erstes Anfordern des Auftraggebers verpflichtet, den Auftraggeber in Bezug auf alle von Dritten geltend gemachten Schadensersatzforderungen von der Haftung freizustellen, wenn der Schaden durch die Mangelhaftigkeit von Waren, die vom Lieferanten geliefert wurden, oder durch einen anderen Umstand im Einfluss- und Verantwortungsbereich des Lieferanten verursacht wurde. Dies gilt nicht sofern der Lieferant nachweist, dass er die vorgenannten Pflichtverletzungen nicht zu vertreten hat. Er ist verpflichtet, den Auftraggeber bei der Abwehr von Ansprüchen zu unterstützen. Dazu gehört insbesondere die Übergabe aller Unterlagen und Dokumente, die der Auftraggeber für die Abwehr von Ansprüchen und zu Beweiszwecken für notwendig erachtet. Der Lieferant trägt die im Zusammenhang mit der Abwehr von Ansprüchen anfallenden Kosten in dem Maße, in dem die entsprechenden Ansprüche aufgrund seines Verschuldens entstanden sind.

9.2 Im Rahmen seiner Schadensersatzpflicht, auf die in Nummer 8.6 verwiesen wird, ist der Lieferant auch verpflichtet, alle Kosten zu erstatten, die dem Auftraggeber aufgrund oder im Zusammenhang mit einem Rückruf von Produkten durch den Auftraggeber entstehen.

9.3 Der Lieferant ist verpflichtet, die Dokumentation in Verbindung mit den Produkten mindestens 15 Jahre ab Eingang der Lieferung im Werk des Auftraggebers aufzubewahren, und der Lieferant übergibt diese Dokumentation in jedem Fall auf erstes Anfordern des Auftraggebers. Das Recht des Auftraggebers zur Geltendmachung weiterführender Ansprüche wird hiervon nicht berührt.

9.4 Wird ein Anspruch gemäß Nummer 8.6 geltend gemacht, sind der Auftraggeber und seine Versicherungsgesellschaft berechtigt, sich gegen diesen Anspruch zu verteidigen und die entsprechenden Ansprüche, wenn dies als angemessen erachtet wird, zu erfüllen. Dies ist jedoch nicht dahin zu verstehen, dass irgendeine Verantwortung des Auftraggebers in dieser Hinsicht damit anerkannt wird oder anerkannt werden darf.

9.5 Der Lieferant ist verpflichtet, eine marktübliche und ausreichende Versicherung für alle potenziellen Haftungsereignisse im Rahmen dieser Vereinbarung sowie gemäß den gesetzlichen Bestimmungen abzuschließen und aufrecht zu erhalten. Auf Forderung des Auftraggebers übergibt der Lieferant einen Nachweis für diese Versicherung mit Angabe der Art der Versicherung, aller Ausschlüsse und der Dauer der Garantien. Der Lieferant informiert den Auftraggeber unverzüglich über alle Änderungen, Aussetzungen oder Kündigungen seiner Versicherungspolicen.

10. DOKUMENTE, GEISTIGE EIGENTUMSRECHTE, VERTRAULICHKEIT

10.1 Der Auftraggeber bleibt Eigentümer und Urheberrechtsinhaber aller Zeichnungen, Modelle, Muster, Werkzeuge, Lieferspezifikationen oder anderer Dokumente, die der Auftraggeber dem Lieferanten übergibt. Ohne die ausdrückliche Zustimmung des Auftraggebers dürfen diese Dokumente nicht zu eigenen Zwecken des Lieferanten oder für irgendeinen anderen Zweck verwendet oder Dritten zur Verfügung gestellt werden und dürfen diese Dokumente nur zum Zweck der Lieferung der Waren und der Ausführung der Leistungen für den Auftraggeber dienen. Der Auftraggeber kann jederzeit die Rückgabe dieser Dokumente an ihn fordern. Der Lieferant ist nicht berechtigt, die Rückgabe dieser Dokumente zu verweigern, und darf keine Kopien davon einbehalten.

10.2 Der Lieferant ist verpflichtet, alle Kenntnisse und Informationen, die er im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber erlangt, insbesondere Kenntnisse über das Know-how, die Fertigungsmethoden und -verfahren des Auftraggebers, vertraulich zu behandeln („**vertrauliche Informationen**“). Dies gilt unabhängig davon, ob die dem Lieferanten bereitgestellten Informationen als vertraulich gekennzeichnet sind oder dem Lieferanten in körperlicher oder unkörperlicher Form bereitgestellt werden und unabhängig davon, ob die Informationen als Geschäftsgeheimnisse nach dem Geschäftsgeheimnisgesetz schutzfähig sind. Die Pflicht zur Geheimhaltung gilt nicht für Umstände und Informationen, die ohne Verletzung der Vertraulichkeit öffentlich bekannt werden, dem Lieferanten von einem Dritten zur Verfügung gestellt werden, der rechtmäßig im Besitz der Informationen ist und mit der Offenbarung nicht gegen eine bestehende Geheimhaltungsverpflichtung zu Gunsten des Auftraggebers verstößt, zum Zeitpunkt der Offenlegung gegenüber dem Lieferanten bereits rechtmäßig und ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung in dessen Besitz waren, oder von dem Lieferanten unabhängig von den vertraulichen Informationen des Auftraggebers entwickelt wurden. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt ferner dann nicht, wenn der Lieferant aufgrund eines Gesetzes oder einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung zur Offenlegung der vertraulichen Informationen verpflichtet bzw. berechtigt ist. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die Offenlegung der Wahrnehmung von Rechten gemäß § 5 GeschGehG oder von Rechten aus dem Hinweisgeberschutzgesetzt (HinSchG) dient. Sofern und soweit der Lieferant zur Offenlegung vertraulicher Informationen des Auftraggebers verpflichtet ist, hat er den Auftraggeber vor der beabsichtigten Offenlegung – sofern dies aufgrund der behördlichen oder gerichtlichen Anordnung nicht untersagt ist – zu informieren und diesem zu ermöglichen, die Offenlegung mit den ihm zustehenden gesetzlichen Mitteln zu verhindern. Der Lieferant hat dem Auftraggeber hierzu alle erforderlichen Informationen auf erstes Anfordern bereitzustellen. Der Lieferant ist verpflichtet, diese Vertraulichkeitsverpflichtung in Textform auch Dritten aufzuerlegen, einschließlich seiner Mitarbeiter, deren Leistungen der Lieferant im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Pflichten in Anspruch nimmt. Der Lieferant haftet gegenüber dem Auftraggeber für alle Schäden, die aus der Verletzung dieser Vertraulichkeitsverpflichtung erwachsen. Die Vertraulichkeitsverpflichtungen bleiben als unabhängige gesetzliche Pflichten nach Abschluss des einzelnen Vertrags bzw. Geschäfts in Kraft.

10.3 Der Lieferant darf die Geschäftsbeziehung der Parteien nicht durch Werbung oder auf andere Weise ohne die vorherige ausdrückliche Zustimmung des Auftraggebers in Textform bekannt machen.

11. EIGENTUMSVORBEHALT

Der Auftraggeber wird bei Anlieferung der Waren im Werk des Auftraggebers oder an einem anderen vom Auftraggeber angegebenen Ort Eigentümer dieser Waren. Der Lieferant ist berechtigt, den Eigentumsübergang von der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises abhängig zu machen. Jede Form des verlängerten oder erweiterten Eigentumsvorbehalts an Waren wird ausgeschlossen.

12. GERICHTSSTAND UND ERFÜLLUNGSORT

12.1 Für den Lieferanten, der Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, oder in Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle zwischen den Parteien unter Einbeziehung dieser AEB geschlossenen Vereinbarung das am eingetragenen Geschäftssitz des Auftraggebers (Diez) sachlich und örtlich zuständige Gericht. Der Auftraggeber ist zudem berechtigt, gegen den Lieferanten vor jedem zuständigen Gericht vorzugehen.

12.2 Zwingende gesetzliche Regelungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben hiervon unberührt.

12.3 Sofern keine anderweitigen Festlegungen in einer Abrede bezüglich eines Einzelvertrags oder -geschäfts getroffen werden, ist der Erfüllungsort der Sitz des Auftraggebers. Erfüllungsort für Zahlungen des Auftraggebers ist dessen Geschäftssitz.

13. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

13.1 Sollte eine Bestimmung dieser AEB ungültig sein oder werden, ist davon die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen nicht berührt. Ist eine Bestimmung ungültig, sind der Auftraggeber und der Lieferant verpflichtet, eine gültige Bestimmung zu vereinbaren, die der ursprünglichen Bestimmung in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht am nächsten kommt.

13.2 Die Rechtsverhältnisse der Parteien unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss seiner kollisionsrechtlichen Bestimmungen sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG).